

Unredigierte Vorabfassung

Verteilung: Allgemein
19. Mai 2023

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat
Vierundfünfzigste Tagung
11. September-6. Oktober 2023
Tagesordnungspunkt 6
Universelle Periodische Überprüfung

Bericht der Arbeitsgruppe für die Universelle Periodische Überprüfung

Liechtenstein

Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die Universelle Periodische Überprüfung hielt vom 1. bis 12. Mai 2023 ihre dreihundvierzigste Tagung ab. Auf der 14. Sitzung am 9. Mai 2023 fand die Überprüfung Liechtensteins statt. Die Delegation Liechtensteins wurde von der Regierungsrätin für Äusseres, Bildung und Sport, Frau Dominique Hasler, angeführt. Auf ihrer 17. Sitzung am 12. Mai 2023 verabschiedete die Arbeitsgruppe den Bericht über Liechtenstein.
2. Am 11. Januar 2023 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstatern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Liechtensteins: Chile, Frankreich und die Vereinigten Arabischen Emirate.
3. Gemäss Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats und Ziffer 5 der Anlage zur Ratsresolution 16/21 wurden für die Überprüfung Liechtensteins die folgenden Dokumente herausgegeben:
 - a) ein gemäss Ziffer 15 a) vorgelegter Länderbericht samt schriftlicher Präsentation¹;
 - b) eine vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erarbeitete Zusammenstellung gemäss Ziffer 15 b)²;
 - c) eine vom OHCHR erstellte Zusammenfassung gemäss Ziffer 15 c)³.
4. Die Troika übermittelte Liechtenstein eine von Deutschland, Portugal im Namen der Gruppe der Freunde der nationalen Umsetzungs-, Berichts- und Folgemechanismen, Slowenien, Spanien, Uruguay, dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika vorab erstellte Liste von Anfragen. Diese Anfragen sind auf der Website der Universellen Periodischen Überprüfung abrufbar.

I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses

A. Präsentation durch den überprüften Staat

5. Die Delegationsleiterin erklärte, es sei für sie von höchster Priorität, die Delegation Liechtensteins zur vierten Universellen Periodischen Überprüfung anzuführen. Dies sei vor allem deshalb der Fall, weil die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene eines der Hauptanliegen Liechtensteins seien. Die Universelle Periodische Überprüfung habe sich als wirkungsvolles Instrument erwiesen, um Veränderungen in allen Teilen der Welt und auch in Liechtenstein zu bewirken. Sie wies darauf hin, dass die von Liechtenstein in der dritten Universellen Periodischen Überprüfung akzeptierten Empfehlungen entweder bereits umgesetzt oder in laufende Reformprozesse einbezogen worden seien.
6. In diesem Zusammenhang erachte es Liechtenstein als sehr hilfreich, dass die Zivilgesellschaft des Landes beteiligt gewesen sei. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft sei in Liechtenstein ohnehin gängige Praxis. In dieser Hinsicht verwies Liechtenstein auf das Ergebnis des diesjährigen NGO-Dialogs. Die teilnehmenden Organisationen hätten Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch über die Umsetzung der Empfehlungen der Universellen Periodischen Überprüfung von 2018 gehabt. Mehr als 40 Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft hätten sich daran beteiligt. Sie hätten eine Reihe wichtiger Empfehlungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Universellen Periodischen Überprüfung von 2018 abgegeben. Liechtenstein habe das Ergebnis dieser Aussprache zusammengefasst und auch seinem aktuellen Bericht zur Universellen Periodischen Überprüfung als Anhang beigefügt.
7. Liechtenstein stellte fest, dass die internationale Gemeinschaft mit der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als zentrale Elemente zwar einen tragfähigen Menschenrechtsrahmen geschaffen habe, dass aber Intoleranz und

¹ A/HRC/WG.6/43/LIE/1.

² A/HRC/WG.6/43/LIE/2.

³ A/HRC/WG.6/43/LIE/3.

Diskriminierung weltweit zunehmen. Es sei höchste Zeit, diesen Trend umzukehren. Dafür spielten sowohl die Umsetzung der allgemeinen Verpflichtungen Liechtensteins als auch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eine wichtige Rolle. Liechtenstein merkte an, dass es sich stets für die Umsetzung dieser Verpflichtungen eingesetzt habe. Jeder dem Parlament vorgelegte Entwurf und jede Vernehmlassung bei Gesetzesnovellen enthalte einen Abschnitt zu den Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Liechtenstein teilte mit, dass es seinen zweiten freiwilligen Länderbericht im Juli in New York auf dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung vorlegen werde.

8. Liechtenstein bekräftigte, dass Entwicklungszusammenarbeit eines seiner wichtigsten Instrumente sei, um die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung weltweit stärken zu helfen. In dieser Hinsicht erwähnte Liechtenstein, dass seine Gesamtausgaben für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zwischen 2021 und 2022 um 24 % gestiegen seien. Dies zeige die Entschlossenheit der Regierung, die internationale Solidarität Liechtensteins zu stärken. Angesichts der dramatisch gestiegenen Nachfrage nach humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit habe Liechtenstein mehr Haushaltsmittel für „Internationale humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung“ angesetzt.

9. Liechtenstein erklärte erneut seine unverbrüchliche Solidarität mit der Ukraine und bekräftigte, dass diese Solidarität für sämtliche Konflikte weltweit gelte, da sie in der traditionellen, von Prinzipien getragenen Anwaltschaft Liechtensteins für Gerechtigkeit, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verwurzelt sei. Liechtenstein unterstütze nicht nur mit Nachdruck den Europarat, sondern auch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH). Zur Unterstützung des IStGH rief Liechtenstein alle Beteiligten dazu auf, häufiger für den IStGH einzutreten und sich für die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für die schwersten Verbrechen nach dem Völkerrecht auszusprechen.

10. Liechtenstein versicherte der Arbeitsgruppe, dass es sich als Mitglied der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in den Jahren 2023 bis 2027 aktiv an deren Arbeit beteiligen werde. Liechtenstein teilte mit, dass die „Unabhängige Expertin für die Auswirkungen der Auslandsverschuldung“ das Land im Juni 2023 besuchen werde.

11. Liechtenstein machte auf einige Entwicklungen aufmerksam: Im September 2018 habe die erste nationale Konferenz über die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stattgefunden. Auf der zweiten nationalen Konferenz im Februar 2020 seien alle für die Ratifikation erforderlichen Gesetzesänderungen erörtert worden. Liechtenstein habe das Übereinkommen im September 2020 unterzeichnet und sehe der baldigen Ratifikation, voraussichtlich Ende dieses Jahres, erwartungsvoll entgegen. Im Juni 2021 habe Liechtenstein das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, ratifiziert.

12. In Zusammenarbeit mit seinen Partnern habe Liechtenstein eine Reihe aussenpolitischer Initiativen mit grosser Öffentlichkeitswirkung angestossen und finanziert. Mit der „Veto-Initiative“ bei den Vereinten Nationen habe Liechtenstein einen bedeutenden Beitrag zu Stärkung des Völkerrechts und der Rolle der Generalversammlung der Vereinten Nationen geleistet. Nach dieser Initiative müsse jeweils eine automatische Befassung der Generalversammlung erfolgen, wenn im Sicherheitsrat ein Beschluss aufgrund des Vetos eines Ständigen Mitglieds scheitere.

13. Liechtenstein setze sich mit Nachdruck für die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie für die Erreichung der Zielvorgabe 8.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zur Beendigung der modernen Sklaverei und des Menschenhandels ein. Im Mai 2018 sei in Zusammenarbeit mit der Universität der Vereinten Nationen die Initiative „Finance Against Slavery and Trafficking“ (Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel; FAST-Initiative) als liechtensteinische öffentlich-private Partnerschaft ins Leben gerufen worden.

14. Die Delegationsleiterin vermerkte, dass Liechtenstein die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte und die digitale Kompetenz in Schulen weiter fördern werde und grossen Wert auf die Integration fremdsprachiger Kinder mittels früher Deutschförderung lege. Liechtenstein verfolge die Umsetzung von Bildungsoffensiven wie beispielsweise duale Berufsbildung und Förderung der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT). In dieser Hinsicht hob Liechtenstein hervor, dass eine öffentlich-private

Partnerschaft ins Leben gerufen worden sei. Das so genannte pepperMINT-Labor biete Mädchen und Jungen einen Raum, um spielerisch mit MINT-Fächern in Kontakt zu kommen.

15. Liechtenstein griff die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf. In den vergangenen Jahren sei es Liechtenstein gelungen, deutliche Fortschritte bei der ausgewogenen Besetzung politischer Gremien mit Frauen und Männern zu erzielen. So seien beispielsweise drei der fünf Regierungsmitglieder Frauen.

16. Mit einem Anstieg um 6,6 Prozentpunkte habe die Erwerbsquote bei den Frauen im Zeitraum zwischen 2000 und 2019 einen Aufwärtstrend zu verzeichnen. Im Jahr 2019 hätten 68 % der Frauen und 81,6 % der Männer im erwerbsfähigen Alter aktiv am Arbeitsmarkt teilgenommen. Seit dem Jahr 2000 hätten sich die Erwerbsquoten von Frauen und Männern einander angenähert. Im vergangenen Jahrzehnt habe sich der Frauenanteil unter den Mitgliedern von Stiftungsräten kontinuierlich erhöht und liege derzeit bei 54 %. Zugleich habe sich der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern verringert. Im Jahr 2005 habe das Lohngefälle noch 20,2 % betragen. Innerhalb der vergangenen 15 Jahre habe sich das Lohngefälle um 6,2 Prozentpunkte auf 14 % reduziert.

17. Die Integration von Migrantinnen und Migranten spiele in Liechtenstein eine wichtige Rolle. Das Land habe unlängst eine Integrationsstrategie für Migrantinnen und Migranten umgesetzt. In dieser Hinsicht werde Integration in der Strategie als komplexe Querschnittsaufgabe angesehen.

B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat

18. Während des interaktiven Dialogs gaben 71 Delegationen Erklärungen ab. Die während des Dialogs abgegebenen Empfehlungen sind in Abschnitt II dieses Berichts zu finden.

19. Die Schweiz begrüßte das entschlossene Eintreten gegen den Menschenhandel, insbesondere über die FAST-Initiative.

20. Die Arabische Republik Syrien gab Empfehlungen ab.

21. Thailand würdigte die laufenden Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschliesslich der Einführung der FAST-Initiative, und begrüßte die Unterstützung für den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein.

22. Die Ukraine lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zu den Menschenrechten, sein Engagement für eine regelgestützte Ordnung und seine Anstrengungen zur Umsetzung früherer Empfehlungen, unter anderem die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern und die Verabschiedung von Gesetzesänderungen zur Stärkung des bestehenden Rechtsrahmens.

23. Das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland hob die Fortschritte Liechtensteins bei der Stärkung der Rechte von LGBT+-Menschen hervor, einschliesslich des jüngsten Beschlusses, das Adoptionsrecht auf gleichgeschlechtliche Paare auszuweiten. Dennoch legte das Vereinigte Königreich Liechtenstein nahe, einen Schritt weiterzugehen und Rechtsvorschriften zu erlassen, die der LGBT+-Gemeinschaft das Recht auf Eheschließung übertragen.

24. Die Vereinigten Staaten von Amerika würdigten den langjährigen Einsatz Liechtensteins zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten und seine Unterstützung für die Einrichtungen der Vereinten Nationen.

25. Uruguay begrüßte die Fortschritte bei der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, unter anderem das Inkrafttreten des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG).

26. Die Bolivarische Republik Venezuela begrüßte die geschätzte Delegation Liechtensteins und würdigte die Präsentation ihres Länderberichts.

27. Vietnam lobte Liechtenstein für seine Fortschritte bei der Umsetzung früherer Empfehlungen, womit es sein entschlossenes Eintreten für die Förderung und den Schutz der

Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene unter Beweis stelle, und würdigte seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verringerung der Armut weltweit.

28. Argentinien begrüßte die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Juni 2021.

29. Armenien nahm Kenntnis von der Einrichtung der Nationalen Menschenrechtsinstitution, dem Erlass des Datenschutzgesetzes und dem Ratifikationsprozess des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Armenien ermutigte Liechtenstein zu Anstrengungen, die Umsetzung seiner Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen zu verstärken.

30. Australien lobte Liechtenstein für seine Entschlossenheit bei der Verbesserung der Menschenrechtsnormen, unter anderem die unabhängige Ressourcenausstattung Nationaler Institutionen durch das Gesetz über den Verein für Menschenrechte, und legte Liechtenstein dringend nahe, die Rechte von Frauen, LGBTI-Personen und Menschen mit Behinderungen zu stärken.

31. Belarus gab Empfehlungen ab.

32. Brasilien würdigte die im Regierungsprogramm 2021-2025 bekundete Entschlossenheit zur Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, einschliesslich des Engagements im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Es äusserte sich lobend über die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

33. Die Vereinigte Republik Tansania erkannte die positiven Entwicklungen seit der letzten Überprüfung sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Mechanismen und Institutionen an. Tansania würdigte die Anstrengungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau, darunter auch die Massnahmen, die zum Abbau des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern geführt haben.

34. Bulgarien lobte Liechtenstein für die Fortschritte bei der Harmonisierung seiner Rechtsvorschriften mit den zentralen Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen und bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, nahm die Ausarbeitung der Bildungsstrategie 2025 Liechtensteins zur Kenntnis und würdigte die zentrale Rolle des Landes bei der Förderung der Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel.

35. Burkina Faso würdigte die Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe Menschenrechte mit dem Ziel, die Weiterverfolgung der Empfehlungen von Menschenrechtsgremien auf internationaler und regionaler Ebene zu verbessern. Es begrüßte den Beitrag Liechtensteins zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch seine internationalen humanitären und entwicklungspolitischen Kooperationsmassnahmen.

36. Kanada begrüßte die jüngsten positiven Entwicklungen bei dem Vorstoss zur Einführung gleicher Adoptionsrechte für gleichgeschlechtliche Paare. Kanada anerkannte die Fortschritte bei der Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt und dem Schutz von Frauen, die Opfer dieser Form von Gewalt geworden sind.

37. Chile hob die öffentlich-privaten Initiativen des Landes zur Bekämpfung der modernen Sklaverei und des Menschenhandels sowie die Tatsache hervor, dass sich die Indikatoren für Geschlechtergleichstellung einem Gleichgewicht annähern. Es begrüßte die Bildung einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe mit der Aufgabe, die Weiterverfolgung der Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorganisationen zu verbessern.

38. China äusserte Besorgnis über die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter, die Diskriminierung von Frauen in Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung sowie über sexuelle Gewalt und den begrenzten Zugang zu Rechtsbehelfen. Es trug Bedenken im Hinblick auf den Schutz besonders gefährdeter Gruppen wie Kinder, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten vor.

39. Kolumbien begrüßte Liechtenstein zum vierten Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung und wünschte ihm eine erfolgreiche Präsentation.

40. Costa Rica würdigte die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, des Vertrags von Marrakesch und der Änderungen des Art. 8 des Römer Statuts.

41. Côte d'Ivoire würdigte die zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ergriffenen Massnahmen, insbesondere die Schulungen für politische Aktionen zugunsten der Rechte der Frauen, den uneingeschränkten Zugang der Frauen zur Justiz und die Tatsache, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften keine geschlechtsspezifischen Einschränkungen aufweisen.
42. Kuba erkannte die Fortschritte des Landes bei der Geschlechtergleichstellung in Politik, Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, Gesundheit und Bildung an. Es würdigte die Weiterverfolgung und Umsetzung der in den vorangehenden Zyklen akzeptierten Empfehlungen.
43. Zypern lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zum Völkerrecht und für seine Fortschritte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung der Menschenrechte seit dem vorigen Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung und begrüßte die zur Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften wie der Istanbul-Konvention unternommenen Schritte.
44. Die Demokratische Volksrepublik Korea nahm von dem vierten Bericht über die Universelle Periodische Überprüfung Liechtensteins Kenntnis und bekundete seine tiefe Besorgnis über die fortdauernden Menschenrechtsverletzungen in dem Land.
45. Ägypten hiess Liechtenstein willkommen und nahm Kenntnis von dem während der Tagung vorgelegten Bericht.
46. El Salvador begrüßte die Fortschritte bei der Bekämpfung des Rassismus, in der sozialen Sicherheit, auf dem Arbeitsmarkt, bei der Gleichstellung der Geschlechter, den Rechten des Kindes und in Bezug auf ältere Menschen sowie die Annahme der Bildungsstrategie 2025. Es würdigte die Aufstockung der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Menschenrechte.
47. Estland honorierte die aktive Rolle Liechtensteins bei der Förderung und dem Schutz der Frauenrechte sowie der Stärkung und Förderung der Geschlechtergleichstellung. Estland würdigte die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und gratulierte Liechtenstein zu seiner Mitgliedschaft in der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau.
48. Finnland lobte Liechtenstein für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
49. Frankreich begrüßte die Anstrengungen der Liechtensteiner Behörden zur Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Schutz der Menschenrechte.
50. Gambia dankte der Delegation Liechtensteins für ihr anhaltendes konstruktives Engagement im Rahmen des Mechanismus der Universellen Periodischen Überprüfung.
51. Die Delegation führte aus, dass es zur gängigen Praxis Liechtensteins gehöre, vor der Unterzeichnung und Ratifikation eines internationalen Vertrags die legislativen und praktischen Massnahmen zu seiner Durchführung zu prüfen und in die Wege zu leiten. Liechtenstein teilte mit, es habe in den vergangenen vier Jahren eine Reihe internationaler Verträge im Bereich der Menschenrechte ratifiziert. Im Hinblick auf das in den Wortmeldungen angesprochene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sei Liechtenstein dabei, die erforderlichen Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten. Es habe das Sozialhilfegesetz geändert und eine Vernehmlassung zu weiteren Änderungen einschlägiger Rechtsvorschriften eingeleitet. Liechtenstein hoffe, das Übereinkommen bis Ende des Jahres ratifizieren zu können.
52. Auf Anfragen mehrerer Delegationen sagte Liechtenstein, es habe das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen 2007 unterzeichnet. Es gebe keine wesentlichen Probleme im Hinblick auf die Ratifikation dieses Übereinkommens. Allerdings habe sich Liechtenstein in den vergangenen Jahren auf die Ratifikation der Istanbul-Konvention und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen konzentriert. Es sei jedoch ein sehr positives Zeichen, dass 2019 der Straftatbestand des Verschwindenlassens von Personen in das Strafgesetzbuch Liechtensteins eingeführt wurde. Bezüglich der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sei Liechtenstein nach erneuter Prüfung der

Empfehlung zur Ratifikation dieser Konvention zu dem Schluss gelangt, dass sein Standpunkt unverändert sei und es bis auf Weiteres nicht die Absicht habe, die Konvention zu ratifizieren.

53. Im Hinblick auf den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen bleibe Liechtenstein diesem Vertragswerk und den von ihm verkörperten Werten voll und ganz verpflichtet. Liechtenstein werde sich weiter um eine Ratifikation zu gegebener Zeit bemühen.

54. Auf institutioneller Ebene sei Liechtenstein auf Fragen zu nationaler Umsetzung, Berichterstattung und Folgemechanismen eingegangen. 2019 habe Liechtenstein eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Menschenrechte eingerichtet. Das Ziel dieser Arbeitsgruppe sei es, die Weiterverfolgung der von internationalen und regionalen Organisationen und Menschenrechtsgruppen abgegebenen Empfehlungen zu verbessern, um die Datenerhebung und die Berichterstattung an diese Stellen zu koordinieren. Die Arbeitsgruppe befasse sich derzeit schwerpunktmässig mit einem Datenbankprojekt, das es den Behörden ermöglichen werde, die Liechtenstein gegenüber abgegebenen Empfehlungen besser weiterzuverfolgen.

55. Die Delegationsleiterin vermerkte, dass die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sich sehr positiv auf das Bildungssystem auswirken und es noch inklusiver machen werde.

56. Liechtenstein erklärte, es verfüge über ein hochwertiges Bildungssystem, das einen erheblichen Beitrag zur positiven sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leiste. Der Stellenwert der Bildung lasse sich auch am Anteil der Bildungsausgaben am Bruttonationaleinkommen (BNE) ablesen, der bei vier Prozent liege. Die Regierung erwäge, eine hochwertige Bildung als eine ihrer Prioritäten bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung festzuschreiben. Die 2021 aufgelegte neue Bildungsstrategie 2025plus sei an übergeordneten globalen Trends und deren Auswirkungen auf die Bildung orientiert und enthalte ein strategisches Ziel betreffend Bildung für alle. Eine Reihe von Projekten seien angestossen worden, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

57. Mit Blick auf die Rechte von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen habe Liechtenstein 2021 eine Integrationsstrategie verabschiedet. Das gesamte Paket der Sprachförderung für Kinder und junge Menschen mit Migrationshintergrund sei die zentrale Grundlage für Lernfortschritte und den beruflichen Erfolg von Lernenden mit Deutsch als Zweitsprache.

58. Zum Thema Intoleranz und Diskriminierung führte Liechtenstein aus, die schulische Sozialarbeit sei seit dem vergangenen Monat an allen Pflichtschulen einschliesslich der Kindergärten eingeführt worden und fördere eine Schulkultur der Nulltoleranz für Mobbing. Es sei ein Mechanismus zur Meldung von Mobbing und sexueller Belästigung eingerichtet worden.

59. Liechtenstein bekräftigte, dass die Förderung der Chancengleichheit und der Kampf gegen Diskriminierung für alle Mitglieder der Gesellschaft eine Priorität sei. Dies sei überdies ein Thema, das auf internationaler Ebene immer wieder angesprochen werde.

60. Wie das letzte Wahlergebnis gezeigt habe, seien Frauen im öffentlichen Sektor nun mit einem Anteil von fast 30 % auf nationaler und 35 % auf kommunaler Ebene vertreten, während der Anteil der Frauen in Führungspositionen im Privatsektor ebenfalls zunehme. Durch die unlängst eingeführten Indikatoren für Geschlechtergleichstellung habe Liechtenstein weitere Fortschritte im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern nachverfolgen können. Derzeit laufe eine landesweite Sensibilisierungskampagne, um Diskriminierung zu bekämpfen und Toleranz zu fördern. Liechtenstein verfüge über eine starke rechtliche Grundlage zur Bekämpfung von Diskriminierung. Lohndiskriminierung sei gemäss dem Gesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau verboten. Das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern in Liechtenstein verringere sich stetig. In den letzten 15 Jahren sei es von 20 % auf aktuell 14 % gesunken.

61. Zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erklärte Liechtenstein, es trete nachdrücklich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder ein. Dies komme in der kürzlich erfolgten Ratifikation der Istanbul-Konvention zum Ausdruck, aber auch in Gesetzesanpassungen und den zahlreichen Angeboten und Aktivitäten, die im Land vorgelegt und durchgeführt worden seien. Eine hohe Priorität werde dem Opferschutz, aber auch der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Tatverantwortlichen eingeräumt. Zudem würden Sensibilisierungsmassnahmen durchgeführt, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten.

62. Bezüglich der Rechte gleichgeschlechtlicher Paare sowie der Arbeit in Fragen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität im Allgemeinen hielt Liechtenstein fest, dass der Schutz der Rechte von LGBTIQ+-Personen im Land von grosser Bedeutung sei. Die jüngsten Gesetzesänderungen und Verfahren zeigten, dass Liechtenstein die Absicht habe, die Chancengleichheit für LGBTIQ+-Personen deutlich zu erhöhen.
63. Georgien lobte Liechtenstein für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und bewertete Initiativen zur Förderung der Rechte der Frauen positiv.
64. Deutschland lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zu den Menschenrechten, einschliesslich der Ratifikation der Istanbul-Konvention und der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und anerkannte die Anstrengungen, die das Land gegen Straflosigkeit unternimmt, insbesondere durch Initiativen wie die Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel.
65. Griechenland gratulierte zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Ratifikation der Istanbul-Konvention. Griechenland würdigte ausserdem die rechtlichen Schritte zum Schutz der Rechte von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen sowie die Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Menschenhandel.
66. Island hiess die Delegation willkommen, begrüsst den Länderbericht und gab acht Empfehlungen ab.
67. Indien hiess die Delegation willkommen, dankte für die umfassende Präsentation und gab fünf Empfehlungen ab.
68. Indonesien begrüsst die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Liechtenstein sowie die seit dem letzten Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung erfolgte Ratifikation weiterer für die Menschenrechte bedeutender Verträge.
69. Irak begrüsst die Anstrengungen Liechtensteins zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.
70. Irland würdigte die Anstrengungen zur innerstaatlichen Förderung der Menschenrechte und begrüsst die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Irland vermerkte jedoch die bislang nicht erfolgte Ratifikation. Irland hielt die positiven Massnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles fest, äusserte sich jedoch besorgt über den langsamen Fortgang dieses Abbaus.
71. Italien lobte Liechtenstein für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und für die Schritte zur Vornahme der notwendigen Gesetzesänderungen im Hinblick auf dessen Ratifikation. Lobend äusserte sich Italien auch zu den jüngsten Änderungen des Strafgesetzbuchs, mit denen der Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verstärkt werden soll.
72. Libanon lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, begrüsst die Vorgehensweise im Hinblick auf Menschenrechtsmechanismen und die Einrichtung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Grundsätzen und würdigte die erfolgreiche Umsetzung des liechtensteinischen Regierungsprogramms 2021-2025.
73. Libyen lobte Liechtenstein für seine Fortschritte bei der Entwicklung der wichtigsten staatlichen Sektoren und für sein positives Engagement und seine Zusammenarbeit zur Stärkung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf internationaler Ebene.
74. Litauen lobte Liechtenstein für die Verbesserungen bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und begrüsst die Annahme der Bildungsstrategie 2025plus, die darauf abzielt, allen Menschen, insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen, Zugang zu Bildung zu verschaffen.
75. Luxemburg begrüsst die Fortschritte Liechtensteins bei der Umsetzung der Empfehlungen des dritten Zyklus, insbesondere bei der Einrichtung eines wirksamen Systems zur Förderung und Stärkung der Chancengleichheit.

76. Malawi nahm Kenntnis von den zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternommenen Schritten, darunter die Ratifikation verschiedener Menschenrechtsinstrumente und die Zusammenarbeit mit regionalen Gremien und Mechanismen und Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen.
77. Malaysia würdigte das Bekenntnis Liechtensteins zur Förderung der Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger und ermutigte zu verstärkten Bemühungen um die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; es vertrat die Ansicht, dass mehr getan werden müsse, um die Massnahmen der Regierung gegen Erscheinungsformen der Diskriminierung einschliesslich rassistisch und religiös motivierter Hassstraftaten zu intensivieren.
78. Die Malediven würdigten die nach der dritten Überprüfung unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechtslage und begrüsst die Annahme der Bildungsstrategie 2025 Liechtensteins, die die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene unterstützen würde.
79. Mauritius anerkannte die seit der letzten Überprüfung erzielten Fortschritte, darunter die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und sah der Ratifikation des Übereinkommens erwartungsvoll entgegen. Es würdigte die Entwicklungszusammenarbeit Liechtensteins und seine Finanzbeiträge zur Covax-Fazilität während der COVID-19-Pandemie.
80. Mexiko begrüsst die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und bot seine Erfahrungen und sein Fachwissen an.
81. Die Mongolei lobte die zur rechten Zeit erfolgten Änderungen des Strafgesetzbuchs zur wirksamen Durchführung des Römer Statuts und des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 sowie die engen Kontakte zu allen Mandatsträgern der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats.
82. Montenegro begrüsst insbesondere die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
83. Nepal nahm Kenntnis von der Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und regte dessen baldige Ratifikation an. Es würdigte die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Beseitigung der Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten.
84. Das Königreich der Niederlande würdigte die Ratifikation der Istanbul-Konvention und das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe, womit der Schutz und die Förderung der Rechte von LGBTIQI+-Personen gestärkt würden. Es zeigte sich besorgt über die restriktiven Voraussetzungen für einen rechtmässigen Zugang von Frauen zu Schwangerschaftsabbrüchen.
85. Niger begrüsst die Ratifikation des Vertrags von Marrakesch, der Blinden, Sehbehinderten und Menschen mit anderen funktionellen Leseinschränkungen den Zugang zu Publikationen erleichtern soll. Niger begrüsst ausserdem die Annahme der Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs betreffend die Aufnahme biologischer Waffen und des „Aushungerns“ als Methode der Kriegführung.
86. Pakistan würdigte die Massnahmen gegen Hassrede, die Betonung der Bekämpfung von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in den Lehrplänen und die Annahme der Integrationsstrategie von 2021 zur Verbesserung der Chancen und der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich.
87. Paraguay äusserte seine Wertschätzung für die Fortschritte im normativen Bereich, darunter das neue Einwanderungsgesetz und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es betonte die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen zur Stärkung des universellen Systems zum Schutz der Menschenrechte.
88. Peru anerkannte die Fortschritte, darunter die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

89. Die Philippinen anerkannten die Ratifikation mehrerer internationaler Menschenrechtspakete und die konkreten Schritte, die unternommen wurden, um die innerstaatlichen Gesetze mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Sie nahmen davon Kenntnis, dass Liechtenstein die Bedeutung der Bildung von Kindern in seiner Strategie zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung anerkennt.
90. Portugal würdigte die 2021 erfolgte Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
91. Katar würdigte das Bekenntnis Liechtensteins zu dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seine Anstrengungen im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie.
92. Die Republik Moldau begrüßte die Massnahmen zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel. Sie erkannte die Fortschritte bei den Frauenrechten und der stärkeren Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen und im politischen Leben an. Sie würdigte die Ratifikation der Istanbul-Konvention und die Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und zur Verbesserung des Opfer- und Zeugenschutzes.
93. Die Russische Föderation zeigte sich besorgt über die Zunahme der Diskriminierung aus rassistisch, ethnisch und religiös motivierten Gründen sowie der Russophobie. Bezüglich des Bankensektors stellte die Russische Föderation fest, dass Russinnen und Russen die Einrichtung von Trusts sowie liechtensteinischen Staatsangehörigen die Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen untersagt sei. Sie vermerkte ausserdem Verletzungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung sowie Einschränkungen bei der Ausstrahlung russischer Fernsehsender.
94. Senegal begrüßte die zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung unternommenen positiven Schritte, darunter die Stärkung der nationalen Mechanismen Liechtensteins zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.
95. Im Hinblick auf Korruption und Geldwäsche versicherte Liechtenstein erneut, dass es der Umsetzung internationaler Standards und deren konsequenter Durchsetzung innerhalb des Landes voll und ganz verpflichtet sei. In dieser Hinsicht lege Liechtenstein grossen Wert auf das Prinzip, der Spur des Geldes nachzugehen („Follow the money“). Dies gelte nicht nur im Bereich des Menschenhandels und der modernen Sklaverei, sondern auch bei der Bekämpfung der „grünen Korruption“. Dabei gehe es darum, illegale Gelder nachzuverfolgen, Investitionen von Menschenrechtsverletzungen freizuhalten und die finanzielle Inklusion der schutzbedürftigsten Menschen zu unterstützen. Dies sei Gegenstand der FAST-Initiative. Grundlage für die Tätigkeit im Rahmen der Initiative sei ein Massnahmenkatalog, der sogenannte „Blueprint for Mobilizing Finance Against Slavery and Trafficking“ (Plan zur Mobilisierung des Finanzsektors gegen Sklaverei und Menschenhandel). Dieser Katalog beruhe auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.
96. Liechtenstein erläuterte die zentrale Bedeutung, die es der Aufrechterhaltung des Ziels, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu beschränken, beimisst. Es strebe bis 2050 die Klimaneutralität an; unter dem Aspekt der Finanzierung wende Liechtenstein rund 10 Prozent seiner jährlichen Mittel für internationale humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit für die Klimafinanzierung auf. Dabei konzentriere es sich auf Massnahmen sowohl zur Abschwächung des Klimawandels als auch zur Anpassung daran. Liechtenstein organisiere ausserdem außerdem in Zusammenarbeit mit dem International Peace Institute (Internationales Friedensinstitut) eine Reihe von Arbeitsseminaren, um verschiedene rechtliche Ansätze zur Bekämpfung des Klimawandels auszuloten, darunter das Ersuchen um ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs.
97. Liechtenstein räume dem Schutz und der Förderung der Rechte des Kindes sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene höchste Priorität ein. In Liechtenstein seien in der Mehrzahl der Familien beide Eltern berufstätig, so dass die ausserhäusliche Kinderbetreuung ein wichtiger sozialer Aspekt sei. Dieser Trend schlage sich auch darin nieder, dass die Regierung Liechtensteins bestrebt sei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als eines der Ziele ihres aktuellen Regierungsprogramms weiter zu verbessern. Liechtenstein setze sich dafür ein, das Wohlergehen der Kinder durch die Schaffung staatlich festgelegter Qualitätsstandards für ausserhäusliche Kinderbetreuungsdienste sicherzustellen. Diese Standards

würden fortwährend aktualisiert und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

98. Liechtenstein verurteile nachdrücklich jegliche Form von Gewalt zum Nachteil von Kindern. Liechtenstein behandle den Kampf gegen sexuelle Gewalt und sexuelle Ausbeutung gegenüber Kindern seit vielen Jahren als Schwerpunkt. Unlängst sei die Fachgruppe Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch neu ausgerichtet worden und schliesse nun auch Vertreterinnen und Vertreter aller zuständigen Regierungsstellen mit ein, die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit sexueller Gewalt und Ausbeutung gegenüber Kindern konfrontiert seien. Die Fachgruppe diene auch als nationale Stelle, in deren Zuständigkeit es falle, die Umsetzung der Bestimmungen der Lanzarote-Konvention einzuleiten und sicherzustellen. In Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sei vor kurzem eine Sensibilisierungskampagne zum Thema „Kindererziehung frei von Gewalt“ aufgelegt worden. Derzeit liefen auch Vorbereitungen für eine Sensibilisierungskampagne der Gewaltschutzkommission zum Thema Cybermobbing, deren Zielgruppe Kinder und junge Menschen seien.

99. Was Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare betreffe, so hätten in den letzten Jahren nur verheiratete heterosexuelle Paare oder Alleinstehende in Liechtenstein eine Adoption beantragen können. Eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare sei nicht möglich gewesen. Nach einem Urteil des Staatsgerichtshofs sei die entsprechende Rechtsbestimmung für unzulässig erklärt worden, da sie gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstosse. Am 1. Juli 2022 sei ein neues Gesetz in Kraft getreten, das die Stiefkindadoption durch Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Menschen ermögliche. Im Dezember 2022 habe die erste Lesung zum neuen Adoptionsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare im Liechtensteinischen Landtag stattgefunden. Das Gesetz werde voraussichtlich am 1. Juni 2023 in Kraft treten. Liechtenstein betone, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt einer jeden Adoption stehe und dass dies jeweils im Einzelfall in einem mehrstufigen Verfahren geprüft werde.

100. Was die Einrichtung der polizeilichen „Fachstelle Bedrohungsmanagement“ anbelange, so müsse die Stelle einerseits die Aufgabe wahrnehmen, das Einschreiten der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt zu überwachen, und andererseits als zentrale Koordinierungsstelle fungieren.

101. Was die Einrichtung der polizeilichen „Fachstelle Bedrohungsmanagement“ anbelange, so sei die Stelle einerseits damit beauftragt, das Einschreiten der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt zu überwachen, und andererseits als zentrale Koordinationsstelle zu fungieren. Seit ihrer Einrichtung im Jahr 2019 sei die Stelle innerhalb der Landespolizei mit der Fallüberwachung betraut, um ein einheitliches Konzept in Fragen häuslicher Gewalt zu erarbeiten, speziellen Ausbildungsbedarf zu ermitteln und die entsprechenden Schulungen für die Dienststellen der Landespolizei zu organisieren.

102. Liechtenstein erklärte, es habe seit vielen Jahren keine dem Extremismus zuzuschreibenden gewaltsamen oder strafrechtlich relevanten Vorfälle in Liechtenstein gegeben. Die erfolgreichen Massnahmen in Liechtenstein zur Bekämpfung des Rechtsextremismus hätten dazu geführt, dass in Liechtenstein keine extremistischen Gruppen mehr aktiv seien.

103. In Liechtenstein sei Hassrede gemäss § 283 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt. Mit dem Inkrafttreten einer Änderung des § 283 StGB sei ein umfassendes Diskriminierungsverbot eingeführt worden. Der neue Paragraf erfasse sämtliche Gründe, die unter das von der Europäischen Kommission ausgehende Mandat zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz fielen und Diskriminierung im Allgemeinen betreffen.

104. In Bezug auf Gefängnisse hielt Liechtenstein fest, dass die Haftanstalten des Landes vergleichsweise klein und daher für längere Freiheitsstrafen ungeeignet seien. Die meisten der von den Gerichten Liechtensteins verurteilten Gefangenen müssten daher ihre Freiheitsstrafe auf der Grundlage eines seit 1983 geltenden Staatsvertrags in einer österreichischen Strafanstalt verbüssen. Im Zuge dieses Verfahrens würden auch Gefangene mit Freiheitsstrafen von weniger als zwei Jahren in österreichische Strafanstalten überstellt. Diejenigen, die ihre Freiheitsstrafe in Österreich verbüssten, würden für den letzten Teil ihrer Haft in eine grenznahe Haftanstalt in der Schweiz überführt, um ihre soziale Wiedereingliederung nach der Haftentlassung zu erleichtern.

105. Liechtenstein berichtete, dass es im Hinblick auf reguläre Migration seit vielen Jahren ein typisches Einwanderungsland sei. Die jährliche Zuwanderung belaufe sich im Durchschnitt auf 600 Menschen. Liechtenstein sei zudem ein Land, das viele schutzbedürftige Vertriebene aufnehme. Liechtenstein sei angesichts der enormen Zahl von Vertriebenen weltweit tief besorgt. Weltweit gesehen gebe es zudem eine grosse Zahl von konflikt- und kriegsbedingten Flüchtlingsströmen. Bis heute seien 594 Anträge auf vorübergehenden Schutz gestellt worden. Insgesamt betreue die Flüchtlingshilfe Liechtenstein derzeit mehr als 500 Personen. Dies umfasse Personen mit vorübergehendem Schutzstatus, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie vorläufig Aufgenommene. Da das Asylgesetz alle diese Gruppen gleichermaßen erfasse, sei die Gleichbehandlung aller in Liechtenstein internationalen Schutzsuchenden Personen garantiert. Hierzu zähle unter anderem auch der Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Diensten.

106. Überdies sei der Personalumfang der Flüchtlingshilfe Liechtenstein beträchtlich erhöht worden. Dies sei ganz offensichtlich nach wie vor eine gewaltige Aufgabe, die eingedenk dessen, dass Liechtenstein ein kleines Land mit begrenzten Personalressourcen sei, einen ressortübergreifenden Ansatz erfordere. Seit 2018 habe Liechtenstein sein Asylverfahren und insbesondere die entsprechenden Beschwerdeverfahren verbessert, die nach Ansicht vieler mit hohem bürokratischem Aufwand und Doppelarbeit verbunden gewesen seien. Die Beschwerdeverfahren seien gestrafft worden, um effiziente und rechtssichere Rechtsbehelfe bei einem unabhängigen Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise beim Staatsgerichtshof zu schaffen. Das liechtensteinische Asylgesetz enthalte gesonderte Bestimmungen für die Anerkennung einer Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit.

107. Sierra Leone würdigte den Beschluss Liechtensteins, im Hinblick auf die Ratifikation der Istanbul-Konvention die Ziele für nachhaltige Entwicklung vollständig in sein Regierungsprogramm zu integrieren und systematisch zu berücksichtigen. Es begrüßte die Verabschiedung eines Nachtragshaushalts durch das Parlament, mit dem humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit ausgebaut werden sollen. Es bat Liechtenstein, die festgehaltenen Empfehlungen erneut in Erwägung zu ziehen.

108. Slowenien lobte Liechtenstein für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Es regte an, sicherzustellen, dass bei den Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) ein menschenrechtsbasierter Ansatz in Bezug auf das Altern zum Tragen komme.

109. Spanien gratulierte Liechtenstein zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

110. Sri Lanka nahm Kenntnis von der Aufnahme des Tatbestands der Folter als separatem Straftatbestand in das Strafgesetzbuch sowie von den Änderungen des Sozialhilfegesetzes. Es würdigte die Einleitung der Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel, die Revision des Ausländergesetzes zur Verhütung von Schlepperei und die Massnahmen zum Abbau des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern.

111. Der Staat Palästina lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zu den Menschenrechten.

112. Sudan würdigte die Fortschritte Liechtensteins, seine Förderung und seinen Schutz der Menschenrechte während der vergangenen Berichtszeiträume, die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, seine Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen und seine Bereitschaft, Entwicklungsfragen zu erörtern.

113. Algerien begrüßte die Erklärung Liechtensteins und seinen Länderbericht.

114. Die Delegationsleiterin dankte allen Delegationen für ihre Mitwirkung bei der Universellen Periodischen Überprüfung und insbesondere für ihre wertvollen Beiträge. Das Aufgreifen der zahlreichen Anmerkungen und Empfehlungen werde zweifelsohne als ein sehr nützliches Hilfsmittel für die Entwicklung der künftigen Menschenrechtspolitik Liechtensteins dienen.

115. Liechtenstein bekräftigte, dass die zuständigen Behörden die Empfehlungen im Einzelnen prüfen würden, um konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie die Empfehlungen der Universellen Periodischen Überprüfung weiterzuverfolgen seien; das Land sei entschlossen,

einen ambitionierten Folgeprozess zu den Empfehlungen sicherzustellen, an dem auch die Zivilgesellschaft beteiligt werden sollte.

II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen

116. Liechtenstein wird die folgenden Empfehlungen prüfen und in angemessener Frist Stellung nehmen, spätestens bis zur vierundfünfzigsten Tagung des Menschenrechtsrats. Liechtenstein wird empfohlen,

116.1 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (ICPPED) zu ratifizieren (Argentinien) (Frankreich) (Luxemburg) (Paraguay) (Venezuela (Bolivarische Republik));

116.2 Fortschritte bei den Massnahmen zu erzielen, die die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ermöglichen (Chile);

116.3 in Betracht zu ziehen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ratifizieren (Gambia) (Kolumbien);

116.4 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) zu ratifizieren (Algerien) (Costa Rica) (Finnland) (Indien) (Mexiko) (Montenegro) (Niger) (Paraguay) (Slowenien) (Spanien) (Thailand) (Venezuela (Bolivarische Republik)) (Zypern);

116.5 die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren (Kolumbien); die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erwägen (Gambia);

116.6 Fortschritte bei den Massnahmen zu erzielen, die die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ermöglichen (Chile); die Anstrengungen zur Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verstärken (Brasilien); den internen Konsultationsprozess für die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuschliessen (El Salvador); bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter voranzukommen (Georgien); Gesetzesänderungen weiter voranzutreiben, mit dem Ziel, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren (Australien); weitere Schritte mit dem Ziel zu unternehmen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren (Griechenland); den Ratifikationsprozess für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuschliessen (Burkina Faso); die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuschliessen (Luxemburg); sicherzustellen, dass die Fertigstellung aller notwendigen Gesetzesanpassungen an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dessen Ratifikation nicht verzögert (Ukraine); die Verfahren für die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuschliessen (Irak); die notwendigen Massnahmen für die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu treffen (Peru); den Ratifikationsprozess des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beschleunigen (Italien); den Ratifikationsprozess des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) zu beschleunigen (Mongolei); das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als nächsten Schritt nach seiner Unterzeichnung zu ratifizieren (Estland); das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgehend zu ratifizieren (Indonesien);

116.7 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Ägypten) (Côte d'Ivoire) (Niger) (Paraguay) (Venezuela (Bolivarische Republik))

- 116.8 die Ratifikation der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Betracht zu ziehen (Chile) (El Salvador) (Gambia) (Kolumbien) (Senegal);
- 116.9 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterzeichnen und zu ratifizieren (Pakistan) (Sri Lanka);
- 116.10 das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren (Finnland) (Portugal);
- 116.11 den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu ratifizieren und der Internationalen Arbeitsorganisation als Mitglied beizutreten (Costa Rica);
- 116.12 Protokoll 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ratifizieren (Spanien);
- 116.13 das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art zu ratifizieren (Côte d'Ivoire);
- 116.14 das Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte zu ratifizieren (Côte d'Ivoire);
- 116.15 in Betracht zu ziehen, Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation zu werden (Peru);
- 116.16 in Betracht zu ziehen, Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation zu werden und sicherzustellen, dass sein Arbeitsrecht mit den IAO-Übereinkommen im Einklang steht (Indien);
- 116.17 die Anstrengungen zur Aufklärung über die Menschenrechte weiter zu unterstützen (Sudan);
- 116.18 Programme zur Förderung des Dialogs und des Zusammenlebens weiter zu unterstützen (Sudan);
- 116.19 es zu unterlassen, einseitige Zwangsmassnahmen, die grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte haben, zu unterstützen oder sich ihnen anzuschliessen (Belarus);
- 116.20 strikte Massnahmen gegen Vorfälle von Geldwäsche und illegaler Finanzierung sicherzustellen (Pakistan);
- 116.21 einen Nationalen Plan gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung zu verabschieden und umzusetzen (Spanien);
- 116.22 einen nationalen Aktionsplan für sozioökonomische Integration, insbesondere für vorläufig aufgenommene Personen, umzusetzen und ihnen in diesem Zuge einen Aufenthaltsstatus zuzuerkennen und Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit aufzuheben (Costa Rica);
- 116.23 den Prozess einer Nationalen Menschenrechtsinstitution unter voller Einhaltung der Pariser Grundsätze festzulegen und/oder zu beschleunigen (Sierra Leone);
- 116.24 die Nationale Menschenrechtsinstitution zu stärken, um sicherzustellen, dass sie mit den Pariser Grundsätzen im Einklang steht (Republik Moldau);
- 116.25 die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein die Pariser Grundsätze einhält (Zypern);
- 116.26 die Nationale Menschenrechtsinstitution Liechtensteins zu drängen, die Akkreditierung bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu beantragen (Indonesien);

- 116.27 den Verein für Menschenrechte zu ermutigen, bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen eine Akkreditierung in der Akkreditierungsstufe A zu beantragen, und dem Verein ausreichende und nachhaltige personelle, technische und finanzielle Ressourcen zuzuweisen (Estland);
- 116.28 die Akkreditierung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) rascher voranzutreiben (Thailand);
- 116.29 seine Nationale Menschenrechtsinstitution zu stärken, damit sie in der Lage ist, ihr Mandat unabhängig und effizient im Einklang mit den Pariser Grundsätzen wahrzunehmen (Indien);
- 116.30 den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zu ermutigen, sich als Institution der Akkreditierungsstufe A bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen akkreditieren zu lassen (Mexiko);
- 116.31 seine Bemühungen um eine Akkreditierung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) zu verstärken und sicherzustellen, dass der Verein die Pariser Grundsätze voll einhält (Nepal);
- 116.32 den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zu ermutigen, bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen eine Akkreditierung in der Akkreditierungsstufe A zu beantragen, und ihm weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit er sein Mandat im Einklang mit den Pariser Grundsätzen wahrnehmen kann (Katar);
- 116.33 die Nationale Menschenrechtsinstitution Liechtensteins zu ermutigen, mit vergleichbaren Mechanismen anderer Länder aktiv zusammenzuwirken (Algerien);
- 116.34 den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein mit den notwendigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit er seine Mission wirksam und im Einklang mit den Pariser Grundsätzen wahrnehmen kann (Burkina Faso);
- 116.35 die Arbeitsgruppe Menschenrechte zu stärken, die ins Leben gerufen wurde, um die Weiterverfolgung der von den Menschenrechtsorganen abgegebenen Empfehlungen zu verbessern (Mongolei);
- 116.36 gesetzgeberische und politische Massnahmen zu ergreifen, um einen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Hass aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Sprache zu schaffen (Ägypten);
- 116.37 die Anstrengungen zur Implementierung spezifischer Rechtsvorschriften fortzusetzen, die alle Formen von Diskriminierung, einschliesslich Mehrfachdiskriminierung, gänzlich verbieten (Chile);
- 116.38 verstärkt für wirksame Massnahmen in Reaktion auf Vorkommnisse im Zusammenhang mit antimuslimischen Angriffen, Islamfeindlichkeit, Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderer damit zusammenhängender Intoleranz gegen ethnische und religiöse Minderheiten zu sorgen (Malaysia);
- 116.39 das Strafgesetzbuch wirksam durchzusetzen und Hassrede und Diskriminierung, auch aufgrund der Religion, unter Strafe zu stellen (Indonesien);
- 116.40 rechtliche Massnahmen gegen Diskriminierung und Aufstachelung zur Gewalt aufgrund von Religion oder rassistischer Zuschreibung zu erlassen (Pakistan);
- 116.41 die regierungsseitigen Anstrengungen zur Ausarbeitung und Anwendung rechtlicher Normen fortzusetzen, die die Bevölkerung direkt vor rassistischer Diskriminierung und Hassrede schützen (Kuba);
- 116.42 die notwendigen Massnahmen zu treffen, um der Verbreitung von rassistischer Hassrede ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass

rassistisch motivierte Handlungen mittels eindeutiger Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt und bestraft werden (Arabische Republik Syrien);

116.43 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, Diskriminierung zu bekämpfen und Hassrede ein Ende zu setzen (Staat Palästina);

116.44 die Anstrengungen zur Förderung der Gleichstellung und zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Hassrede fortzusetzen (Katar);

116.45 wirksame Massnahmen zu treffen, um Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gegenüber religiösen Minderheiten systematisch zu bekämpfen (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);

116.46 eine finanziell tragfähige Elternzeit einzuführen, die so geregelt ist, dass Familien mit niedrigerem Einkommen nicht diskriminiert werden (Kanada);

116.47 auch weiterhin nationale Massnahmen durchzuführen, um Benachteiligung, Ungleichheit und Diskriminierung aus jedwedem Grund und hauptsächlich aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Zugehörigkeit und des Geschlechts, zu vermeiden (Kuba);

116.48 die Anstrengungen zur Beseitigung diskriminierender stereotypischer Einstellungen durch proaktive und nachhaltige Massnahmen zu intensivieren (Island);

116.49 die Politik der Verhängung und Durchführung einseitiger Zwangsmassnahmen zu beenden, die das Recht von Menschen in anderen Ländern auf Leben bedroht (Arabische Republik Syrien);

116.50 die notwendigen Massnahmen zu verabschieden, um sicherzustellen, dass bei polizeilichen Vernehmungen die Schutzbestimmungen zum Tragen kommen, die Folter und Misshandlung durch die Anwendung der „Méndez-Grundsätze“ verhindern sollen (Argentinien);

116.51 zu erwägen, einen unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Anschuldigungen betreffend Folter und Misshandlung einzurichten (Peru);

116.52 dringend wirksame Massnahmen zu ergreifen, um seinem Finanzsystem die Vermittlung einer direkten oder indirekten Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten, finanziellen oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen an terroristische Organisationen oder einzelne Terroristinnen und Terroristen ungeachtet des Zwecks, darunter unter anderem Anwerbung, Ausbildung oder Reisen, zu verbieten, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt (Arabische Republik Syrien);

116.53 regelmässige Risikobewertungen durchzuführen oder die bestehenden zu aktualisieren, um gemeinnützige Organisationen zu ermitteln, die für Terrorismusfinanzierung anfällig sind, und so den Missbrauch dieser Organisationen durch oder zugunsten von Terroristen zu verhindern (Arabische Republik Syrien);

116.54 durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass alle Formen der Diskriminierung von Gesetzes wegen verboten sind, und im Fall von Verstößen Verstößen für wirksame Rechtsbehelfe zu sorgen (Irland);

116.55 weitere konkrete Massnahmen Maßnahmen zu treffen, um zu garantieren, dass der Straftatbestand der Folter nicht verjährt, sodass diese Straftaten untersucht, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können, ohne dass die Gefahr der Straflosigkeit besteht (Montenegro);

116.56 sicherzustellen, dass staatliche Mittel und andere Leistungen an religiöse Gruppen auf der Grundlage der Gleichbehandlung bereitgestellt werden (Vereinigte Staaten von Amerika);

- 116.57 das Recht und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden, einschliesslich einschließlic Kultstätten zu unterhalten, zu gewährleisten (Indonesien);
- 116.58 die freie Meinungsäusserung und die Medienfreiheit zu gewährleisten und journalistisch Tätigen zu garantieren, dass sie ihre Informationsquellen schützen können (Russische Föderation);
- 116.59 Diffamierung zu entkriminalisieren und im Einklang mit internationalen Standards ins Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen (Estland);
- 116.60 die Familie als die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft zu schützen (Ägypten);
- 116.61 einen nationalen Aktionsplan zur umfassenden Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der modernen Sklaverei anzunehmen, einschliesslich des Ausbaus der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden, um sie in die Lage zu versetzen, derartige Fälle wirksam aufzudecken, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen (Philippinen);
- 116.62 die Anstrengungen fortzusetzen, den Frauen- und Mädchenhandel durch verstärkte regionale Zusammenarbeit zu bekämpfen (Zypern);
- 116.63 weiter an der Bekämpfung des Menschenhandels zu arbeiten (Ägypten);
- 116.64 der fortdauernden Beteiligung seines Finanzsystems an der Vermittlung illegaler Finanzströme im Zusammenhang mit Straftatbeständen des Menschenhandels und mit modernen Formen der Sklaverei ein Ende zu setzen (Arabische Republik Syrien);
- 116.65 den gesamtgesellschaftlichen wie auch den multidisziplinären Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu verfolgen und zu diesem Zweck alle Interessenträger einzubinden und massgebliche Standards zu fördern, einschliesslich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Thailand);
- 116.66 seine Anstrengungen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch verstärkte regionale Zusammenarbeit fortzusetzen, um illegalen Handel zu verhüten und die Tatverantwortlichen vor Gericht zu bringen (Staat Palästina);
- 116.67 die Anstrengungen im Kampf gegen Frauen- und Mädchenhandel fortzusetzen und die Tatverantwortlichen vor Gericht zu bringen (Irak);
- 116.68 sicherzustellen, dass weitere Massnahmen getroffen werden, um den Kampf gegen Menschenhandel zu verstärken, die Rechte der Opfer zu garantieren und ihnen Schutz und Hilfe zukommen zu lassen (Katar);
- 116.69 weiter konkrete Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu treffen (Malawi);
- 116.70 dem Frauen- und Mädchenhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung ein Ende zu setzen (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 116.71 bestehende Anstrengungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels Zugang zu Hilfeleistungen haben (Griechenland);
- 116.72 weitere Schritte zu unternehmen, um den Schutz der Opfer des Menschenhandels zu gewährleisten (Indien);
- 116.73 die Anstrengungen im Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, unter anderem durch bewusstseinsbildende Massnahmen (Libanon);
- 116.74 die Gleichberechtigung am Arbeitsplatz voranzubringen und zu diesem Zweck eine Strategie zur Förderung gleichen Entgelts für gleiche Arbeit zu erarbeiten und umzusetzen (Vereinigte Staaten von Amerika);

- 116.75 das Ausländergesetz auf geeignete Weise zu ändern, um sicherzustellen, dass Menschen mit ständigem Wohnsitz ihr Recht auf soziale Sicherheit uneingeschränkt genießen können, ohne ihren Aufenthaltsstatus durch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu gefährden (Portugal);
- 116.76 den Vorschlag der Regierung zur Einführung einer bezahlten Elternzeit so anzupassen, dass sichergestellt ist, dass auch Geringverdienende in den Genuss der Leistungen kommen können (Deutschland);
- 116.77 die Investitionen in Bildung, Gesundheitsversorgung und andere öffentliche Dienstleistungen zu erhöhen, um den Sozialschutz zu verbessern (China);
- 116.78 durch Änderung des Strafgesetzbuchs Frauen und Mädchen den Zugang zu einer hochwertigen Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu garantieren, einschliesslich eines weniger restriktiven Zugangs zu sicherem und legalem Schwangerschaftsabbruch (Schweiz);
- 116.79 praktische politische Konzepte auszuarbeiten und umzusetzen, um junge Menschen bei psychischen Problemen zu unterstützen und solchen Problemen entgegenzuwirken, unter anderem durch Massnahmen zur Verringerung physischer und psychologischer häuslicher Gewalt (Australien);
- 116.80 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der UNESCO digitale Lerninstrumente und Instrumente für Fernunterricht einzuführen, um Unterbrechungen in der Bildung, besonders in Zeiten von Schliessungen oder Pandemien, zu vermeiden (Mauritius);
- 116.81 die Anstrengungen in Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung des Personals der Strafverfolgungsbehörden zu den Menschenrechtsnormen, die für ihre Arbeit relevant sind, fortzusetzen (Katar);
- 116.82 bei der Umsetzung des Regierungsprogramms 2021-2025 einen menschenrechtsbasierten und alterssensiblen Ansatz anzuwenden (Slowenien);
- 116.83 das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in Verfassung und Gesetz zu verankern (Costa Rica);
- 116.84 darauf hinzuarbeiten, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verankern (Malediven);
- 116.85 sicherzustellen, dass seine politischen Regelungen, Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie seine Massnahmen zur Rechtsdurchsetzung wirksam dazu dienen, in Bezug auf Konfliktsituationen, einschliesslich Situationen ausländischer Besetzung, das erhöhte Risiko der Beteiligung von Unternehmen an Missbrauchshandlungen abzuwenden und anzugehen (Algerien);
- 116.86 Anstrengungen zu unternehmen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, eine nationale Strategie für die Gleichstellung von Mann und Frau zu verabschieden und insbesondere dazu zu ermutigen, Massnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auszuarbeiten, und die Präventivmassnahmen zu konsolidieren, um einen stetigen Rückgang der häuslichen Gewalt sicherzustellen (Schweiz);
- 116.87 mehr nationale politische Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu treffen und Anstrengungen zu unternehmen, das Recht in Bezug auf die Praxis der Sexarbeit zu ändern und diese Tätigkeit zu entkriminalisieren (Uruguay);
- 116.88 die Rechtsvorschriften und Politikvorgaben so zu stärken, dass die Rechte der Frauen besser geschützt werden, und die Diskriminierung und Ungleichheit aufgrund des Geschlechts zu beseitigen (China);
- 116.89 einen nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter zu verabschieden, um die strukturellen Gründe für die Ungleichheit anzugehen, und einen wirksamen und gut ausgestatteten Mechanismus zur Förderung und

zum Schutz der Gleichstellung der Geschlechter zu schaffen (Venezuela (Bolivarische Republik));

116.90 die konsequente Umsetzung einer geschlechtergerechten Politik im Bereich der Hochschulbildung und auf dem Arbeitsmarkt zu verfolgen, wodurch die Selbstbestimmung der Frauen weiter gestärkt würde (Ukraine);

116.91 stärkere Anstrengungen zu unternehmen, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Führungs- und Entscheidungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor zu erreichen (Litauen);

116.92 einen umfassenden politischen Rahmen oder Aktionsplan zu entwickeln und umzusetzen, der die strukturellen Hindernisse für die faktische Gleichberechtigung von Mann und Frau angeht (Paraguay);

116.93 durch die Entwicklung einer nationalen Strategie oder eines Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter die strukturellen Ursachen der fortbestehenden Ungleichheit zu bekämpfen (Luxemburg);

116.94 die Anstrengungen zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere in der Politik und in höheren Führungspositionen, fortzusetzen, da Frauen in Liechtenstein nach wie vor unterrepräsentiert sind (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);

116.95 weitere Schritte zu unternehmen, um die Teilhabe der Frauen in der Politik zu erhöhen (Armenien);

116.96 effizientere Massnahmen im Kampf gegen Hassrede zu treffen und jede Form der Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen zu verhindern (Belarus);

116.97 auch weiterhin Massnahmen zu treffen, um das Interesse von Mädchen an MINT-Fächern zu fördern (Vereinigte Republik Tansania);

116.98 weitere Schritte zu unternehmen, um die Vertretung von Frauen in der Innenpolitik zu erhöhen, entweder als Kandidatinnen oder in öffentlichen Wahlämtern (Bulgarien);

116.99 die Anstrengungen im Kampf gegen die Diskriminierung von Frauen erheblich zu verstärken und Politikvorgaben und Massnahmen gegen diskriminierende Klischees zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft zu verabschieden (Kolumbien);

116.100 die Anstrengungen zur Förderung der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter, auch am Arbeitsmarkt, fortzusetzen und die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen zu erhöhen (Zypern);

116.101 auch weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen zu erhöhen (Malawi);

116.102 geeignete Massnahmen zu treffen, um die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen zu erhöhen (Vietnam);

116.103 die laufenden Anstrengungen zur Gewährleistung der ausgewogenen Vertretung der Frauen im politischen Leben fortzusetzen (Griechenland);

116.104 weitere Schritte zu unternehmen, um der Unterrepräsentation von Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungspositionen entgegenzuwirken (Indien);

116.105 weitere Massnahmen zu treffen, um die Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen zu fördern (Malaysia);

116.106 eine Strategie zu entwickeln, die gleiches Entgelt für Männer und Frauen sicherstellt, und die Bemühungen um eine stärkere Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen fortzuführen (Ägypten);

116.107 die Frauenrechte besser zu schützen und zu fördern und dazu das Recht auf sicheren Schwangerschaftsabbruch für alle Frauen zugänglich zu machen, raschere Fortschritte hin zu gleichem Entgelt und zu gleichberechtigtem

Zugang zu den Universitäten zu erzielen und die Richterschaft und die Polizei im Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen zu schulen (Frankreich);

116.108 weiter daran zu arbeiten, die wirksame Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ermöglichen (Georgien);

116.109 die Rechtsvorschriften zum Verbot der Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie ihre Rechte und die verfügbaren Rechtsbehelfe und Dienste besser bekannt zu machen (Irland);

116.110 effizientere Massnahmen gegen Hassrede zu ergreifen und dabei besonders auf Frauen und Mädchen abzustellen, die intersektionale Formen der Diskriminierung erfahren (Island);

116.111 stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um Fälle der Ausbeutung von Frauen in der Prostitution aufzudecken, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und Prostitution zu entkriminalisieren (Island);

116.112 die Anstrengungen zur Überwindung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern fortzusetzen (Irak);

116.113 die wirksame Gleichstellung der Geschlechter, interkulturelle Sensibilität und die Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft weiter zu fördern (Litauen);

116.114 die Paragraphen 96 bis 98 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs zu harmonisieren, mit dem Ziel, Schwangerschaftsabbruch in Fällen von Vergewaltigung, Inzest, Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren oder bei schweren Fehlbildungen beim Fötus zu legalisieren und in allen anderen Fällen zu entkriminalisieren (Luxemburg);

116.115 Lohngleichheit und gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer zu garantieren (Mexiko);

116.116 auch weiterhin Massnahmen zu ergreifen, um die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen in allen Bereichen sicherzustellen, das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen zu überwinden und geschlechtsbedingte Rollenklischees zu beseitigen (Nepal);

116.117 weitere Massnahmen gegen Hassrede zu ergreifen und dabei besonders auf Frauen abzustellen, die intersektionale Formen der Diskriminierung erfahren (Montenegro);

116.118 seine Rechtsvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch dahingehend zu ändern, dass zusätzliche Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot geschaffen werden, einschliesslich in Fällen von Schädigungen des Fötus, und Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Frauen Zugang zu sicheren und legalen Diensten für Schwangerschaftsabbruch und einer hochwertigen Nachsorge haben (Niederlande (Königreich der));

116.119 seine Anstrengungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verstärken (Sri Lanka);

116.120 die laufenden Anstrengungen zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen, insbesondere um die in der Bildungs- und Berufswelt fortbestehenden diskriminierenden Klischees zur Rolle der Frau zu bekämpfen (Peru);

116.121 konkrete Schritte zu unternehmen, um die Anstrengungen im Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, zu verstärken (Sierra Leone);

116.122 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vollständig durchzuführen, mit dem Ziel, die Frauenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen (Sierra Leone);

116.123 die Paragraphen 96 bis 98 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs zu reformieren, um Frauen den Zugang zu legalem und sicherem Schwangerschaftsabbruch in allen Fällen zu garantieren (Spanien);

- 116.124 die notwendigen Schritte zu unternehmen, um einen neuen nationalen Aktionsplan zum Thema Gewalt gegen Frauen umzusetzen, Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschliesslich häuslicher Gewalt, verbieten und bestrafen, sowie eine umfassende Strategie zur Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Kinder und zu ihrem Schutz davor, einschliesslich Gewalt in der Familie, in digitalen Medien und in der Schule, zu erarbeiten und einen wirksamen Mechanismus zu schaffen, der die Meldung aller Formen von Gewalt, einschliesslich sexuellen Missbrauchs, erleichtert (Venezuela (Bolivarische Republik));
- 116.125 konkrete rechtliche und praktische Massnahmen zu ergreifen, um alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, einschliesslich einschliesslich häuslicher Gewalt, zu verbieten (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 116.126 Mechanismen, die die Meldung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschliesslich sexuellen Missbrauchs, fördern und erleichtern, sowie Mechanismen zur Erhebung von Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt, Alter und der Beziehung zwischen Opfern und Tatverantwortlichen einzurichten (Paraguay);
- 116.127 Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu systematisieren und nach Geschlecht, Alter und der Beziehung zwischen Opfern und Tatverantwortlichen aufzuschlüsseln (Costa Rica);
- 116.128 eine umfassende nationale Politik der Gleichstellung der Geschlechter einzuführen, die Massnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotype beinhaltet, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in politischen Gremien sicherstellt, für gleiche Bezahlung sorgt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert und geschlechtsspezifische Gewalt bekämpft (Irland);
- 116.129 Justiz-, Polizei- und sonstiges Strafverfolgungspersonal speziell zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zu schulen (Argentinien);
- 116.130 für den Aufbau spezieller Kapazitäten im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen beim Justiz-, Polizei- und sonstigen Strafverfolgungspersonal zu sorgen (Portugal);
- 116.131 Frauen- und Kinderrechte weiter zu stärken und zu diesem Zweck eine umfassende nationale Präventionsstrategie zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu erarbeiten (Kanada);
- 116.132 Massnahmen und Rechtsvorschriften einzuführen, die den Schutz von Frauen und Kindern vor allen Formen der Diskriminierung garantieren (Gambia);
- 116.133 eine umfassende Politik und Strategie und einen umfassenden Aktionsplan zur Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, einschliesslich in der Familie und in der Schule, und zu ihrem Schutz davor zu erarbeiten und zu verabschieden (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 116.134 Schritte zu unternehmen, um einen umfassenden rechtlichen Rahmen zur Verhütung aller Formen von Gewalt an Kindern, einschliesslich in der Familie, online und in der Schule, und zu ihrem Schutz davor auszuarbeiten und zu verabschieden (Vietnam);
- 116.135 bei Verbrechen in Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern, insbesondere soweit sie durch die Informations- und Kommunikationstechnologie erleichtert wurden, für wirksame Ermittlungen und die Bestrafung der Tatverantwortlichen zu sorgen (Arabische Republik Syrien);
- 116.136 alle notwendigen Massnahmen zur Einführung wirksamer Mechanismen für die Prävention sowie für den Schutz der von der Flüchtlingskrise betroffenen Kinder zu ergreifen, insbesondere derjenigen, die Opfer oder mutmassliche Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs sind (Brasilien);

- 116.137 Operationen zur Geschlechtsumwandlung ohne Einwilligung bei intergeschlechtlichen Personen zu verbieten und ein Gesundheitsprotokoll für intergeschlechtliche Kinder zu entwickeln (Chile);
- 116.138 wirksame Justiz- und Strafverfolgungsmassnahmen zu verabschieden, um Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Kindern zu bekämpfen, die Rechenschaftspflicht zu fördern und Wiedergutmachung für die Opfer bereitzustellen (China);
- 116.139 allen in einer Migrationssituation befindlichen Kindern, einschliesslich unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder, ungehinderten und raschen Zugang zu Geburtenregistrierung, Ausweispapieren, Bildung, Gesundheitsversorgung und Sozialschutzdiensten zu eröffnen (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 116.140 Massnahmen zu treffen, um die von Armut betroffenen oder bedrohten Menschen statistisch zu identifizieren, den niedrigschwelligen Zugang zu Unterstützungs- und Beratungszentren auszuweiten, insbesondere für Kinder und ältere Menschen, und Unterstützungsdienste einzurichten, die über die materielle Versorgung hinausgehen (Deutschland);
- 116.141 das Selbstbestimmungsrecht intergeschlechtlicher Kinder zu achten und unnötige Operationen zu verbieten (Island);
- 116.142 weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge, insbesondere Kinder, den gleichen Zugang zu Diensten, einschliesslich Bildung, haben (Irak);
- 116.143 Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, alle Formen der Gewalt gegen Kinder, einschliesslich in der Familie, online und in der Schule, zu verhindern und sie davor zu schützen (Libanon);
- 116.144 die Anstrengungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder, fortzusetzen (Libyen);
- 116.145 umfassende Politikvorgaben und einen Aktionsplan zur Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Kinder in der Familie und in der Schule und zu ihrem Schutz davor auszuarbeiten und umzusetzen (Malediven);
- 116.146 Operationen zur Geschlechtsumwandlung ohne Einwilligung bei intergeschlechtlichen Personen zu verbieten und ein Protokoll für die Gesundheitsversorgung intergeschlechtlicher Kinder zu entwickeln und dabei einen Menschenrechtsansatz zu verfolgen (Chile);
- 116.147 körperliche Züchtigung in allen Bereichen ausnahmslos zu verbieten (Mexiko);
- 116.148 institutionelle Massnahmen zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Cyberspace, zu stärken und den kindlichen Opfern Hilfe zu leisten (Pakistan);
- 116.149 die Massnahmen zur Sicherung des Bildungszugangs für Kinder mit Migrationshintergrund und für diejenigen, die benachteiligten Gruppen angehören, weiter zu verstärken (Philippinen);
- 116.150 seine Anstrengungen, älteren Menschen Versicherungsleistungen zu garantieren und die notwendige Versorgung bereitzustellen, fortzusetzen (Libyen);
- 116.151 weiter angemessene politische Massnahmen zu verfolgen, einschliesslich Sensibilisierungskampagnen, um die Marginalisierung von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen zu verhindern und den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten (Algerien);
- 116.152 stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ausreichenden Zugang zu Beschäftigung, Informationen, Gesundheitsdiensten, dem Justizsystem, Verkehrs- und Kommunikationsmitteln haben (Malaysia);

- 116.153 das öffentliche Verkehrsnetz durch Dienste zu erweitern, die eine leichtere Zugänglichkeit und Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gewährleisten (Schweiz);
- 116.154 sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen ihr Wahlrecht gleichberechtigt mit anderen ausüben können und dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Bildung, zu Gesundheitsdiensten, zum öffentlichen Raum und zu Verkehrsmitteln haben (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 116.155 weiter eine Politik und Massnahmen zu verfolgen, die eine inklusive Bildung für alle mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern mit Behinderungen gewährleisten (Bulgarien);
- 116.156 weiter eine Politik zu verfolgen, die Sensibilisierungskampagnen einschliesst, mit dem Ziel, die Marginalisierung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten (Litauen);
- 116.157 dafür zu sorgen, dass sehbehinderte Menschen leichter auf staatliche Webseiten und offizielle Dokumente zugreifen können (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 116.158 alle diejenigen vor Gericht zu stellen, die für Gewalt und Hassrede gegen nationale, ethnische und religiöse Minderheiten verantwortlich sind (Russische Föderation);
- 116.159 ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zu erlassen, um Vorurteile und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen zu verhüten und zu bekämpfen (Australien);
- 116.160 seine Arbeit zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der LGBT+-Gemeinschaft fortzuführen, unter anderem durch den Erlass von Rechtsvorschriften, die die gleichgeschlechtliche Ehe erlauben (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);
- 116.161 Massnahmen zur Evaluierung von Politikvorgaben umzusetzen, die eingetragene Partnerschaften von Personen desselben biologischen und/oder sozialen Geschlechts anerkennen, um zu garantieren, dass diese Paare denselben Zugang zu ihren Rechten haben wie verschiedengeschlechtliche Ehegemeinschaften (Argentinien);
- 116.162 die Rechte gleichgeschlechtlicher Paare weiter zu verbessern und zu diesem Zweck die volle Gleichstellung im Adoptions- und Eherecht einzuräumen (Kanada);
- 116.163 die Gesetzgebung hinsichtlich der Rechte von LGTBI-Personen zu überarbeiten, mit dem Ziel, die Eheschliessung gleichgeschlechtlicher Paare zu legalisieren (Spanien);
- 116.164 die Gleichstellung von heterosexuellen und LGBT+-Personen zu stärken und dazu den Zugang zum Adoptionsrecht zu fördern, der für LGBT-Personen nicht anerkannt ist (Frankreich);
- 116.165 rechtliche Massnahmen zu ergreifen, um die Ehe auch auf gleichgeschlechtliche Paare auszuweiten (Deutschland);
- 116.166 die Auswirkungen des Gesetzes zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften daraufhin zu analysieren, ob die Gleichbehandlung zwischen eingetragenen Partnerschaften und der Ehe in der Praxis erreicht wurde (Island);
- 116.167 eine Studie zu Diskriminierung und anderen Problemen, die sich LGBTQI+-Personen stellen, in Auftrag zu geben und konstruktive Massnahmen zu erarbeiten, um ihre Situation zu verbessern (Niederlande (Königreich der));
- 116.168 Konversionstherapien zu verbieten (Island);
- 116.169 ein transparentes Verwaltungsverfahren zur Selbstidentifizierung für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts einzuführen (Island);

- 116.170 den übermässigen Einsatz von Gewalt durch Strafverfolgungspersonal gegen jugendliche wie erwachsene Migrantinnen und Migranten zu beseitigen und wirksame Massnahmen zu ergreifen, um die Praxis hartnäckiger und weit verbreiteter Diskriminierung, Hassreden und rassistisch motivierter Straftaten zu verhüten (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 116.171 verstärkte Anstrengungen zur Ausarbeitung und Umsetzung spezifischer Massnahmen durchzuführen, die Migrantinnen und Migranten im Kindesalter den Zugang zu allen Stufen des Bildungssystems ermöglichen (Uruguay);
- 116.172 verstärkte Aufmerksamkeit auf die Unterstützung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen zu richten, darunter Menschen mit Behinderungen und Migrantinnen und Migranten (Belarus);
- 116.173 für mehr Inklusivität bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung zu sorgen und Frauen, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund den Bildungszugang zu erleichtern (Belarus);
- 116.174 die Integration von asylsuchenden Kindern und Kindern in Migrationssituationen zu stärken, insbesondere durch stärkere Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hassrede, wie vom Ausschuss für die Rechte des Kindes gefordert (Frankreich);
- 116.175 die Rechte von Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden zu schützen, einschliesslich vor rechtswidriger Behandlung durch das Strafverfolgungspersonal (Indonesien);
- 116.176 die Förderung und den Schutz der Rechte von Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten (Malawi);
- 116.177 die Inhaftierung von Kindermigrantinnen und -migranten und Migrantenfamilien mit Kindern zu beenden und ihnen, einschliesslich der unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kinder, ungehinderten Zugang zu Ausweispapieren, Bildung, Gesundheitsversorgung, psychologischer Unterstützung und Sozialschutzdiensten zu eröffnen (Paraguay);
- 116.178 die Inhaftierung von asylsuchenden Kindern und Migrantenfamilien mit Kindern zu unterlassen (Philippinen);
- 116.179 Anstrengungen zu unternehmen, um Kindern, insbesondere asylsuchenden Kindern, Kindern in Migrationssituationen und Flüchtlingskindern, den vollen Genuss der Kinderrechte zu garantieren (Senegal);
- 116.180 weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen im Bildungswesen zu verbieten und den Zugang von Kindermigrantinnen und -migranten zur Hochschulbildung zu verbessern (Sri Lanka);
- 116.181 die Integration von asylsuchenden Kindern, Flüchtlingskindern und Kindern in Migrationssituationen zu verbessern (Staat Palästina);
- 116.182 die Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu verbessern und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass ihr Recht auf Zugang zur Grundversorgung und auf rechtliche Hilfe uneingeschränkt geachtet wird (Armenien);
- 116.183 einen erleichterten Einbürgerungsprozess für Flüchtlinge und Staatenlose gemäss dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen zu schaffen (Uruguay);
- 116.184 Kindern, die in Liechtenstein geboren wurden und die andernfalls staatenlos wären, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und dem Grundsatz des Kindeswohls automatisch die Staatsbürgerschaft zuzuerkennen (Costa Rica).
117. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben die Auffassung des vorliegenden Staates/der vorliegenden Staaten und/oder des geprüften

Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.

Anhang

Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation Liechtensteins wurde von I. E. Regierungsrätin Dominique Hasler, Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport, geleitet und bestand aus folgenden Mitgliedern:

- S. E. Botschafter Kurt Jäger, Ständiger Vertreter Liechtensteins bei den Vereinten Nationen in Genf;
- Frau Karin Lingg, Leiterin Abteilung für Sicherheit und Menschenrechte, Amt für Auswärtige Angelegenheiten;
- Frau Dr. Irene Kranz, Leiterin Abteilung Pädagogisch-psychologischer Dienst, Schulamt;
- Frau Julia Walch, Leiterin Abteilung Asyl, Ausländer- und Passamt;
- Frau Dr. Nadine Kranz, Fachstelle Bedrohungsmanagement, Landespolizei;
- Frau Ute Mayer, Mitarbeiterin im Bereich Chancengleichheit, Amt für Soziale Dienste;
- Frau Sarah-Ladina Frick, Mitarbeiterin im Kinder- und Jugenddienst, Amt für Soziale Dienste;
- Herr Claudio Nardi, Botschaftsrat, Abteilung für Sicherheit und Menschenrechte, Amt für Auswärtige Angelegenheiten;
- Herr Daniel Batliner, Erster Sekretär, Ständige Vertretung Liechtensteins bei den Vereinten Nationen in Genf;
- Frau Malina Gepp, Rechtsberaterin, Ständige Vertretung Liechtensteins bei den Vereinten Nationen in Genf.